

**Die vorliegende Erklärung ist das Ergebnis einer Konsultation  
lutherischer Teilnehmer an den internationalen ökumenischen Dialogen,  
an denen der LWB beteiligt ist.  
Die Konsultation fand vom 16. bis 21. November 2002 auf Malta statt.**

---

## **Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche**

### **Eine lutherische Erklärung 2002**

#### **I. Einleitung**

Seit über 30 Jahren ist der Lutherische Weltbund an internationalen ökumenischen Dialogen beteiligt. In diesen Dialogen haben wir versucht, sowohl Zeugnis vom Evangelium abzulegen, so wie es uns in unserer eigenen Tradition überliefert worden ist, als auch von anderen zu lernen, die dasselbe Evangelium in unterschiedlicher Weise und Form gehört haben. Wahrer Dialog, der in Treue zum Evangelium geführt wird, sollte die Teilnehmenden nicht unverändert lassen.

Ein Thema dieser Dialoge war und ist das bischöfliche Amt und die Apostolizität der Kirche. Die Dialoge zu diesem Thema sind auf verschiedenen Ebenen geführt worden. Dabei ist es Lutheranern und Lutheranerinnen gelungen, wachsende Übereinstimmung mit anderen Kirchen zu erzielen. Einige dieser Übereinkünfte haben zu verbindlichen Formen der Kirchengemeinschaft<sup>1</sup> geführt. Für das gemeinsame Leben des LWB als Gemeinschaft von Kirchen ist diese Entwicklung von grosser Bedeutung. Sie macht es erforderlich, dass der LWB sich als ökumenischer Partner auf internationaler Ebene ständig um Kohärenz bemüht und anderen Kirchen gegenüber Rechenschaft ablegt.

Die vorliegende Erklärung fasst wichtige Aspekte der Frage des bischöflichen Amtes im Rahmen der Apostolizität der Kirche zusammen, wie sie von den Lutheranern und Lutheranerinnen in diesen Dialogen wie auch in LWB-Studien<sup>2</sup> vertreten worden sind. Es steht zu hoffen, dass diese grundlegenden Perspektiven innerhalb der lutherischen Gemeinschaft und in den ökumenischen Dialogen, an denen der LWB und seine Mitgliedskirchen beteiligt sind, als Ermutigung zu der auch weiterhin notwendigen Reflexion über das bischöfliche Amt dienen werden.

#### **II. Sendung und Apostolizität der Kirche**

So wie die Kirche an Christus teilhat und die Segnungen seiner Gerechtigkeit empfängt, so hat sie auch Teil an der Sendung Christi, der vom Vater im Heiligen Geist gesandt worden ist. Christus sendet seine Jünger aus, so wie er selbst ausgesandt worden ist (Joh 20,21); „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!“ (2. Kor 5,20). Die Kirche ist dazu berufen, die Versöhnung und heilende Liebe Gottes in einer Welt, die durch Verfolgung, Unterdrückung

und Unrecht verwundet ist, zu verkünden und das Geheimnis von Gottes Liebe, Gottes Gegenwart und Gottes Reich zu offenbaren. Das Amt der Aufsicht (*episkopé*) sollte in den Kontext dieser Sendung der Kirche als des ganzen Gottesvolkes gestellt werden.

Die Apostel wurden ausgesandt, um „alle Völker zu Jüngern zu machen“. Der auferstandene Christus verheißt, in dieser Sendung bei ihnen zu sein „bis an der Welt Ende“ (Mt 28,20). Die Sendung, zu der die Apostel berufen wurden, bleibt die Sendung der ganzen Kirche, die gesamte Geschichte hindurch. Soweit also die Kirche von dieser Sendung geprägt ist, wird sie zu Recht apostolisch genannt.

Apostolische Tradition bedeutet primär die Weitergabe (*traditio*) dieser Sendung, in der der Heilige Geist Christus als Wort Gottes gegenwärtig sein lässt. Apostolische Tradition in der Kirche bedeutet Kontinuität in den bleibenden Merkmalen der Kirche der Apostel: Bezeugung des apostolischen Glaubens, Verkündigung und treue Auslegung des Evangeliums, Feier der Taufe und des Abendmahls, Ausübung und Weitergabe der Amtsverantwortung, Gemeinschaft in Gebet, Liebe, Freude und Leiden, Dienst an den Kranken und Bedürftigen, Einheit unter den Ortskirchen und gemeinsame Teilhabe an den Gaben, die der Herr jeder Kirche geschenkt hat. Kontinuität in dieser Tradition ist apostolische Nachfolge.

In der Taufe wird jeder Christ/jede Christin zur Teilnahme an dieser Sendung berufen und mit den dafür notwendigen Gaben ausgestattet. Gott, der Heilige Geist, gibt seine Geistesgaben der ganzen Kirche (Eph 4,11-13; 1. Kor 12,4-11) und rüstet Männer und Frauen zu, damit sie zur Erbauung der Gemeinschaft beitragen können. So nimmt die ganze Kirche und jedes einzelne Mitglied in Wort und Leben an der Verkündigung des Evangeliums und damit an der apostolischen Nachfolge der Kirche teil.

Als Gottes Gabe in Christus durch den Heiligen Geist ist die Apostolizität eine vielgestaltige Realität, die in Lehre, Sendung und Amt der Kirche breiten Ausdruck findet. Die Lehre der Apostel kommt in der Heiligen Schrift und in den altkirchlichen ökumenischen Glaubensbekenntnissen, in der liturgischen Gottesdiensttradition und in jüngeren Texten, wie den lutherischen Bekenntnisschriften, zum Ausdruck. Der Geist setzt eine Vielfalt von Mitteln ein, um die Kirche in die apostolische Tradition, die ihre Identität ausmacht, zu rufen und in ihr zu halten.

Als Kirchen Jesu Christi nehmen die lutherischen Kirchen diese apostolische Identität für sich in Anspruch. Die lutherischen Reformatoren sahen die Apostolizität von Theologie und pastoraler Praxis der westlichen Kirche als bedroht an. Die Reformation hatte als Ziel die Erneuerung der katholischen Kirche in wahrer Kontinuität mit der evangeliumsgemässen Sendung der Apostel.

Die Sukzession der Kirche in der apostolischen Tradition ist bisweilen nur mit bestimmten isolierten Formen der Kontinuität identifiziert worden. Die „apostolische Sukzession“ wurde so manchmal auf spezifische Formen der Kontinuität im bischöflichen Amt reduziert. Zur Zeit der Reformation bewahrten die verschiedenen lutherischen Kirchen unterschiedliche Aspekte einer solchen Kontinuität, aber alle lutherischen Kirchen gingen in ihrem Selbstverständnis davon aus, dass sie das eine, von Gott eingesetzte apostolische Amt beibehalten hatten.

Die ökumenischen Diskussionen in jüngerer Zeit sind über die engen Vorstellungen von apostolischer Sukzession zu einem tieferen und umfassenderen Verständnis vom apostolischen Charakter der ganzen Kirche übergegangen, die in der Kraft des Heiligen Geistes die apostolische Sendung fortführt. Dieses vertiefte Verständnis hat die Theologie und Praxis verschiedener Kirchen bereichert und neue ökumenische Möglichkeiten eröffnet, da die Kirchen vermehrt in der Lage sind, ihren apostolischen Charakter gegenseitig anzuerkennen. Für diese Bereicherung können Lutheraner und Lutheranerinnen nur Dank sagen und danach streben, selber noch treuer gegenüber der Fülle der apostolischen Tradition zu sein.

### **III. Das ordinationsgebundene Amt im Dienst der apostolischen Sendung der Kirche**

#### *Die Apostolizität der Kirche und das ordinationsgebundene Amt*

Innerhalb der apostolischen Kontinuität der ganzen Kirche besteht eine Kontinuität oder Sukzession im ordinationsgebundenen Amt. Diese Sukzession dient der Kontinuität der Kirche in ihrem Leben in Christus und ihrer Treue zu dem von den Aposteln überlieferten Evangelium. Das ordinationsgebundene Amt, das Amt des Wortes und des Sakramentes, trägt besondere Verantwortung dafür, die apostolische Tradition zu bezeugen und sie jeder Generation mit Vollmacht neu zu verkünden.

Durch die Taufe werden Menschen in das Priestertum Christi und damit in die Sendung der ganzen Kirche eingeführt. Alle Getauften sind dazu berufen, an Gottesdienst (*leiturgia*), Zeugnis (*martyria*) und Dienst (*diakonia*) teilzunehmen und die Verantwortung dafür mit zu tragen. Die Taufe selbst überträgt jedoch kein Amt, d. h. kein ordinationsgebundenes Amt, in der Kirche. „Was allen gemeinsam ist, kann kein Einzelner sich anmassen, es sei denn, er ist dazu berufen.“ (WA 6, 566). Ordinierte Diener und Dienerinnen der Kirche erfüllen eine spezifische Aufgabe, um der Sendung und dem Auftrag des ganzen Volkes Gottes zu dienen.

Das ordinationsgebundene Amt gehört zu den Gaben, die Gott der Kirche verliehen hat und die wesentlich und notwendig sind, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann. Das öffentliche Predigtamt in der Kirche erfordert eine/n mit Vollmacht ausgestattete/n Prediger/Predigerin und die Verwaltung der Sakramente erfordert eine/n mit Vollmacht ausgestattete/n Liturgen/Liturgin. Das besondere Amt, das durch die Ordination übertragen wird, ist konstitutiv für die Kirche. Es ist ein Dienst, der notwendig ist, damit die Kirche das sein kann, wozu Gott sie beruft. Da dieses Amt eine Gabe Gottes ist, ist es nicht persönliches Eigentum der einzelnen Geistlichen. Obwohl das Amt ein bleibendes Merkmal der Kirche ist, muss es immer offen bleiben für neue Bedürfnisse und Möglichkeiten und die Gestalt annehmen, die die Sendung der Kirche unter konkreten geschichtlichen Bedingungen erfordert.

Die Ordination verleiht den Auftrag und die Vollmacht, öffentlich das Wort Gottes zu verkündigen und die heiligen Sakramente zu verwalten. Einige Kirchen, die unter besonderen Bedingungen leben, segnen oder beauftragen getaufte Christen und Christinnen in unterschiedlicher Weise, damit sie bestimmte Aspekte des ordinationsgebundenen Amtes übernehmen können. Kirchlicher Dienst in solchem Auftrag ist ein Ausdruck des Amtes der Kirche.

### *Das ordinationsgebundene Amt von Frauen und Männern*

Jahrhunderte lang war die Ordination in lutherischen Kirchen genau wie in anderen Kirchen Männern vorbehalten. Heute gehört die grosse Mehrheit von Lutheranern und Lutheranerinnen Kirchen an, die sowohl Männer als auch Frauen ordinieren. Diese Praxis bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass im ordinationsgebundenen Amt die Gaben von Männern wie Frauen gebraucht werden, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann, und dass die Beschränkung des ordinationsgebundenen Amtes auf Männer das Wesen der Kirche als Zeichen des versöhnten Gottesreiches verdunkelt (Gal 3,27-28).

Der Lutherische Weltbund als weltweite Gemeinschaft hat eine Verpflichtung im Blick auf die Frauenordination. Die Achte Vollversammlung des LWB stellte fest: „Wir danken Gott für die grosse und bereichernde Gabe an die Kirche, die von vielen unserer Mitgliedskirchen in der Ordination der Frauen in das geistliche Amt entdeckt wurde, und wir beten, dass alle Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes sowie andere in der gesamten ökumenischen Familie das Gottesgeschenk der Frauenordination und der Übernahme verantwortlicher kirchlicher Stellen durch Frauen erkennen und bewahren.“

In vielen Mitgliedskirchen des LWB und in der Mehrheit der grösseren lutherischen Kirchen können Frauen heute nicht nur zu Pfarrerinnen ordiniert, sondern auch in das Amt der Aufsicht gewählt werden. Dies entspricht der lutherischen Überzeugung, dass es lediglich ein geistliches Amt der Kirche gibt.

### *Das Amt der episkopé*

Das übergemeindliche Amt der Aufsicht muss sich, da es der einen gemeinsamen Sendung der Kirche dient, auch für die Einheit in Glaube, Hoffnung und Liebe einsetzen. Obwohl jede Gottesdienstgemeinde, die sich um Wort und Sakrament versammelt, im vollen ekklesiologischen Sinne Kirche ist, sind alle Ortsgemeinden von ihrem Wesen her über die Grenzen von Raum und Zeit hinweg untrennbar mit der einen Kirche im Himmel und auf Erden verbunden.

Da das bischöfliche Amt den besonderen Auftrag hat, für die Gemeinschaft aller gottesdienstlichen Gemeinden mit der universalen Kirche einzutreten, hat es auch die besondere Aufgabe, das wahre Wesen der *una, sancta, catholica et apostolica ecclesia* zu bewahren, die die Grenzen sowohl des Raums als auch der Zeit transzendiert. Per definitionem schliesst das ordinationsgebundene Amt insbesondere den geordneten Dienst an der Katholizität und Einheit der heiligen und apostolischen Kirche ein. Hierzu gehören das Recht und die Pflicht zum Amt der *episkopé*. Die Aufgabe der übergemeindlichen Aufsicht ist daher bewusst den Mitgliedern des ordinationsgebundenen Amtes zugeordnet. In jedem Fall handelt es sich dabei um Pfarrer und Pfarrerinnen mit übergemeindlichen Leitungsaufgaben, und es muss besonders betont werden, dass diese Aufgaben kontinuierlich und strukturiert ausgeübt werden müssen, weil jede gottesdienstliche Gemeinde von ihrem Wesen her mit der universalen Kirche verbunden ist.

Die Einheit der Gläubigen besteht in ihrer Teilhabe im Glauben an der Gemeinschaft der Liebe zwischen dem Vater und dem Sohn in der Einheit des Geistes in der einen, heiligen, katholischen Kirche. Dies ist die Einheit, die die Apostel bezeugen, eine Gabe, die den Gläubigen in Christus geschenkt wird und die daher empfangen werden muss. Da die Kirche als Leib Christi nicht gespalten sein kann, stellt die Einheit mit Gott in Christus im Glauben,

die durch die Gnadenmittel möglich wird, den stärksten Impuls für die Suche nach Gemeinschaft mit anderen Christen und Christinnen dar.

Die Gemeinschaft, die wir suchen, muss die Teilhabe an der einen Taufe, die Feier des einen Abendmahls und den Dienst eines gemeinsamen Amtes (einschliesslich der Ausübung eines Amtes der Aufsicht, der *episkopé*) einschliessen. Diese gemeinsame Teilhabe an der einen Taufe, der einen Eucharistie und dem einen Amt vereint „alle an jedem Ort“ innerhalb der ganzen universalen Kirche. In jeder Abendmahlsfeier einer Ortsgemeinde verkörpert und manifestiert die Kirche die Gemeinschaft der universalen Kirche. Durch die sichtbare Gemeinschaft wird die heilende und vereinende Kraft des dreieinigen Gottes inmitten menschlicher Spaltungen offenbar gemacht.

Das Amt der Aufsicht ist ein Amt des Dienstes sowohl an der Kirche als auch an dem geordneten Amt, das der Kirche dient. Die Vielfalt der Gaben Gottes muss koordiniert werden, damit diese Gaben die ganze Kirche bereichern können. Die Gemeinschaft der Ortsgemeinden benötigt geistliche Aufsicht, damit die Kirche ihrer Berufung treu bleibt. Damit dient die *episkopé* dem Zweck, fürsorglich für das Leben einer ganzen Gemeinschaft einzutreten. Die evangeliumstreue Ausübung der *episkopé* ist von grundlegender Bedeutung für das Leben dieser Gemeinschaft. In den meisten lutherischen Kirchen gibt es ein regionales Amt der Aufsicht, dessen Träger oder Trägerin zumeist „Bischof/Bischöfin“ genannt wird. Der Bischof/die Bischöfin hat Teil an dem einen Amt des Wortes und des Sakramentes. Im Unterschied zum Gemeindepfarrer und zur Gemeindepfarrerin übt der Bischof/die Bischöfin jedoch ein regionales Amt aus und hat die Aufsicht über eine Gruppe von Ortsgemeinden.

Das Neue Testament legt Zeugnis davon ab, dass es in der Kirche seit jeher Personen gab, die mit besonderer Verantwortung und Vollmacht ausgestattet waren, aber es spiegelt auch wider, dass sich in der Anfangszeit verschiedene kirchliche Modelle entwickelten, nebeneinander her existierten und sich miteinander vermischten. Die Titel waren noch nicht klar definiert oder allgemein akzeptiert, aber insbesondere in den Pastoralbriefen hat der *episkopos* eine hervorgehobene Stellung unter denen, die die Aufsicht über den Haushalt Gottes ausüben.

Im 2. und 3. Jahrhundert wurde die Gemeinde, die das Abendmahl unter Leitung des Bischofs feierte, als Ortskirche verstanden. Vom Beginn des 4. Jahrhunderts an erstreckte sich die Aufsicht durch den Bischof nicht mehr nur auf eine Abendmahlsgemeinde, sondern auf eine Gruppe von Gemeinden, die von Presbytern geleitet wurden (obwohl die Aufsicht nach heutigen Massstäben oft nur über ein kleines Gebiet erfolgte). Unter Ortskirche verstand man zunehmend die vom Bischof geleitete Kirche und nicht mehr die Abendmahlsgemeinde. Dort, wo Bischöfe und Bischöfinnen auch heute noch ihre eigene Kirche haben, in der sie als erster Pfarrer oder erste Pfarrerin Dienst tun, ist ein Stück der alten Tradition lebendig geblieben.

Das theologische Verständnis und die Organisation des Episkopats haben in der Geschichte der Kirche sehr unterschiedliche Formen angenommen. Dennoch ist die Ausübung dieses Amtes durch eine/n einzelne/n Bischof/Bischöfin, der/die in kollegialer Gemeinschaft mit anderen Bischöfen und Bischöfinnen vereint ist, zur praktisch universalen Form der Kirchenleitung geworden. Auch heute noch ist dies die am weitesten verbreitete Form pastoraler Aufsicht innerhalb christlicher Kirchen.

Das Augsburger Bekenntnis (CA) nimmt an, dass das Bischofsamt in der Kirche fortgesetzt wird. Es geht davon aus, dass dieses Amt der wahren Verkündigung des Evangeliums dient

und sie nicht behindert. Der Titel „Bischof“ verschwand in weiten Teilen des Luthertums aus historischen und nicht aus theologischen Gründen.

Das Amt der Aufsicht wird persönlich, kollegial und gemeinschaftlich ausgeübt. Kirchengemeinschaft ist nie eine rein administrative oder institutionelle Angelegenheit, sondern wird immer persönlich ausgeübt. Diejenigen, die für das Amt der Aufsicht ausgesondert werden, werden dazu immer *als Personen* ausgesondert. Als Dienst innerhalb des *ministerium ecclesiasticum* (CA 5), zu dem auf regionaler kirchlicher Ebene beauftragt und der auf dieser Ebene ausgeübt wird, wird dieses Amt *in persona Christi* vollzogen und steht - im Dienst an der Kontinuität des apostolischen Glaubens - gleichzeitig in der Gemeinschaft sowie ihr gegenüber.

Das bischöfliche Amt wird als eine besondere Form des einen geistlichen Amtes, nicht als ein separates Amt verstanden. Bischöfe und Bischöfinnen sind selbst Geistliche, die das Wort verkünden und die Sakramente verwalten, die den Dienst Christi an der Kirche verkörpern. In diesem Sinne heisst es in CA 28: „... dass die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe nach dem Evangelium eine Gewalt und ein Befehl Gottes ist, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu verwalten. Denn Christus hat die Apostel mit diesem Befehl ausgesandt Joh. 20: ‚Gleich wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmt hin den heiligen Geist ...‘“

Das bischöfliche Amt trägt jedoch Verantwortung für grössere geographische Bereiche der Kirche als nur einzelne Ortsgemeinden. Daher hat das *ministerium ecclesiasticum*, das von BischöfInnen ausgeübt wird, bestimmte *propria*, die nicht auf das Pfarramt auf lokaler Ebene zutreffen. Bischöfe und Bischöfinnen haben die Aufgabe, das Leben der Gemeinden in der Region, für die sie zuständig sind, besonders durch Visitationen zu leiten und sie in ihrem gemeinsamen Leben zu unterstützen. Sie haben die Vollmacht, Pfarrer und Pfarrerrinnen zu ordinieren und ihre Lehre und ihr pastorales Handeln zu beaufsichtigen. Unter all diesen *propria* ist das Bemühen um die Einheit der universalen Kirche und ihre Treue zur apostolischen Tradition eine Verantwortung, der die Bischöfe und Bischöfinnen besonders verpflichtet sind.

Der personale Charakter des Amtes der Aufsicht kann nicht von dessen kollegialen Aspekten getrennt werden. Als Kollegium verkörpern und fördern die Amtsträger und Amtsträgerinnen der *episcopé* die Einheit und das gemeinsame Leben der vielen Ortsgemeinden innerhalb der Kirche als Ganzer. Sie repräsentieren ihre Kirchen auch im Rahmen der universalen Kirche. Das bischöfliche Amt muss zudem auch in Zusammenarbeit mit anderen kirchenleitenden Ämtern in der Region, für die der Bischof/die Bischöfin zuständig ist, ausgeübt werden.

Lutheraner und Lutheranerinnen verwenden keinen einheitlichen Begriff für das Amt der Aufsicht. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich der Episkopat, der im Allgemeinen in eine Form synodaler Struktur eingebunden ist, zur typischen (wenn auch nicht universalen) Form lutherischer Kirchenleitung entwickelt. Überdies sollten Personen, die dieses Amt der Aufsicht ausüben, verstanden werden als Personen, die das bischöfliche Amt ausüben. Die Integrität ihres Amtes sollte geachtet werden und angemessene Anerkennung finden. Das Verständnis dieses Amtes in Ökumene und Öffentlichkeit würde erleichtert werden, wenn solche Personen in bischöflichen Ämtern einheitlich den Titel „Bischof/Bischöfin“ trügen.

## *Ordinationsgebundenes Amt und synodale Strukturen der Kirchenleitung*

Das Amt der Aufsicht wird nicht nur persönlich und kollegial, sondern auch gemeinschaftlich ausgeübt. Die Bischöfe und Bischöfinnen werden zu einer besonderen Aufgabe der Aufsicht in der Kirche berufen, aber auch die weitere Gemeinschaft ist dazu berufen, sich am Amt der Aufsicht zu beteiligen und zu beurteilen, wie das bischöfliche Amt ausgeübt wird. Die Entwicklung verschiedener Ausschüsse, Synoden und Einrichtungen, denen Geistliche wie Laien angehören und die Aufsichtsaufgaben mit dem Bischof/der Bischöfin teilen, entspricht dem lutherischen Kirchenverständnis. Nach lutherischem Verständnis hat das bischöfliche Amt in der Kirche nicht die Rolle, allein die Leitung der Kirche auszuüben. In der grossen Mehrheit lutherischer Kirchen erfolgt die Kirchenleitung durch synodale Strukturen, in denen sowohl Laien als auch Ordinierte mitwirken und in denen das bischöfliche Amt eine klar definierte Funktion hat.

In der Kirche gibt es keine absolute Trennung zwischen Leitenden und Geleiteten, Lehrenden und Belehrteten, Subjekten und Objekten von Entscheidungen. Alle unterstehen der Heiligen Schrift, alle sind vom Geist gesalbt, alle sind fehlbare Sünder und Sünderinnen. Gegenseitige Rechenschaftspflicht verbindet das bischöfliche Amt und andere Ämter mit allen getauften Gläubigen. Die Kirche vertraut darauf, dass sie durch die *communio* der Charismen, das volle Zusammenwirken der Ämter, innerhalb derer dem bischöflichen Amt eine Leitungsfunktion zukommt, in die Wahrheit geführt werden wird.

Nach lutherischem Verständnis übernimmt die Kirche in positiver Weise Verantwortung für ihre Lehre, indem sie sie an der Heiligen Schrift ausrichtet und über die Reinheit der Verkündigung des Evangeliums wacht. Das Lehramt wird in einem breit angelegten kirchlichen Prozess ausgeübt, der auf Konsens abzielt und Personen und kirchliche Gremien aus verschiedenen Verantwortungsbereichen einbezieht. Es gehört zur Verantwortung der Bischöfe und Bischöfinnen, in Lehrfragen der Kirche zu urteilen und Lehren zurückzuweisen, die im Gegensatz zum Evangelium stehen. Es gehört zur Verantwortung der theologischen Lehrer und Lehrerinnen in der Kirche und der Pfarrer und Pfarrerinnen in den Gemeinden, ihre Lehre ebenfalls kritisch zu prüfen, damit sie mit dem Evangelium übereinstimmt. Es gehört zur Verantwortung der Mitglieder von Kirchenvorständen oder kirchlichen Synoden, dafür zu sorgen, dass auch Beschlüsse zum institutionellen und praktischen Leben der Kirche die Botschaft des Evangeliums in adäquater Weise reflektieren und bezeugen.

## **IV. Das bischöfliche Amt und die Einheit der Kirche**

### *Apostolizität und Einheit*

Apostolizität und Einheit sind untrennbar miteinander verbundene Eigenschaften der Kirche. Die Kirche wird als *una, sancta, catholica et apostolica ecclesia* bekannt. Alle Feststellungen, die weiter oben zur Apostolizität der Kirche gemacht worden sind, motivieren daher auch das Streben nach ihrer Einheit.

Die Sorge für die Einheit der Kirche gehört zum eigentlichen Wesen des bischöflichen Amtes. Die Kirche ist eins in der gemeinsamen Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakramente (CA 7). Da die hauptsächliche Verantwortung des bischöflichen Amtes darin besteht, die Evangeliumsgemässheit des gesamten Dienstes der Kirche in dem Gebiet zu gewährleisten, in dem er ausgeübt wird, bezieht es sich auf das, was die Kirche zu *einer*

Kirche macht. Die meisten lutherischen Kirchen gehen daher zu Recht davon aus, dass der Bischof/die Bischöfin eine besondere ökumenische Verantwortung trägt. Bischöfe und Bischöfinnen sollten sich zum Dienst der Versöhnung sowohl innerhalb ihrer eigenen Kirchen als auch über sie hinausgehend verpflichtet fühlen.

Aufgrund der Beziehung, die zwischen dem Amt des Bischofs/der Bischöfin und der Einheit der Kirche besteht, ist es in theologischer und symbolischer Hinsicht angemessen, dass die, die bischöfliche Aufsicht ausüben, die Ordinationsgottesdienste derer, die das geistliche Amt ausüben werden, leiten. Geistliche werden für den Dienst in der einen Kirche und nicht nur für den Dienst in einer Konfession oder Landeskirche oder einer Diözese oder Synode ordiniert. Der leitende Geistliche bei einer Ordination, der im Namen des ganzen Volkes Gottes handelt, ist somit zu Recht die Person, die als Werkzeug und Symbol der Einheit des geistlichen Amtes in der einen Kirche dient. Darüber hinaus realisiert und symbolisiert die Rolle des Bischofs/der Bischöfin bei der Ordination die bleibende Beziehung zwischen dem Bischof/der Bischöfin und den Geistlichen in einer Region.

Zur bischöflichen Weihe oder Einführung gehört in der lutherischen Tradition regelmässig die Mitwirkung eines/einer oder mehrerer Bischöfe oder Bischöfinnen anderer Kirchen bei der Handauflegung als Zeichen der Einheit und apostolischen Kontinuität der ganzen Kirche. Mit der Handauflegung durch andere Bischöfe oder Bischöfinnen schliessen solche Weihen oder Einführungen das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes ein. Durch eine solche liturgische Handlung erkennen die lutherischen Kirchen an, dass der Dienst des Bischofs/der Bischöfin an einem bestimmten Ort in geistlicher Bindung an die universale Kirche geschieht, dass er kollegial und in Gemeinschaft mit ihr ausgeübt wird.

#### *Bischöfliches Amt, Sukzession und die Identität der Kirche*

Die Kontinuität des bischöflichen Amtes in der apostolischen Sendung ist wichtig für die Kirche. Diese Kontinuität in der apostolischen Sendung ist der primäre Inhalt dessen, was „bischöfliche Sukzession“ genannt wird. Sie wird in vielfältiger Weise zum Ausdruck gebracht oder symbolisiert, so z. B. durch Listen von Bischöfen, die an einem bestimmten Ort aufeinander gefolgt sind, und durch die Sukzession von Weihen, durch die jeder Bischof in ein durch die Zeiten andauerndes Netzwerk des gemeinsam ausgeübten apostolischen Amtes eingebunden ist. Dies sind Zeichen der Kontinuität in der apostolischen Sendung, die Zeugnis vom Vertrauen der Kirche geben, dass Gott sie in Treue bewahren wird. Die Handauflegung stellt ein Gebet für die Ausübung des übertragenen Amtes dar, und die Kirche vertraut darauf, dass Gott dieses Gebet beständig über die Jahrhunderte hinweg erhört hat und dies auch in Zukunft tun wird.

Die Kontinuität des bischöflichen Amtes muss innerhalb der Kontinuität des apostolischen Lebens und der apostolischen Sendung der ganzen Kirche und als in deren Dienst stehend verstanden werden. Die Kontinuität im bischöflichen Amt wird falsch verstanden, wenn sie als Garantie für die Treue einer Kirche zu ihrer apostolischen Sendung oder als Garantie für die persönliche Treue eines/einer bestimmten Bischofs/Bischöfin angesehen wird. Allerdings bleibt das Zeichen eine beständige Herausforderung zu Treue und Einheit, eine Aufforderung, die bleibenden Merkmale der Kirche der Apostel zu bezeugen, und der Auftrag, diese voller zu verwirklichen. Der eigentliche Grund für die apostolische Kontinuität und Treue der Kirche liegt in der Verheissung Christi und im Wirken des Heiligen Geistes in der ganzen Kirche.



Ein wichtiges Element in den Diskussionen über den Episkopat ist die Beziehung zwischen bischöflichen Strukturen und der Sukzession einerseits und der Identität der Kirche andererseits. Lutheraner und Lutheranerinnen haben betont, dass sich die Identität der Kirche in Wort und Sakramenten sowie im von Gott eingesetzten Amt, das diesen dient, konstituiert. Ein bischöfliches Amt der Aufsicht, das in einer Sukzession von Weihen weitergegeben wird, kann nicht in demselben Sinne als wesentlich für die Identität der Kirche und auch nicht für die Identität des kirchlichen Amtes angesehen werden. Keine spezifische Struktur der Kirchenleitung ist ein unfehlbares Zeichen für die Leitung durch den Heiligen Geist.

Die Einheit und die Kontinuität der Kirche in dem einen Evangelium der Apostel sind Gaben, die Gott der Kirche verheissen und verliehen hat. Der Geist wirkt auf vielen Wegen, um die Kirche im Evangelium zu bewahren – durch die Heilige Schrift, die Sakramente, die klassischen Glaubensbekenntnisse und Bekenntnisschriften, das Zeugnis, das die Heiligen und Propheten in Vergangenheit und Gegenwart von der Wahrheit abgelegt haben und ablegen. Das Anliegen, das Lutheraner und Lutheranerinnen mit dem bischöflichen Amt verbinden, ist primär das Interesse an dessen Fähigkeit, der Einheit und Kontinuität der Sendung des Evangeliums zu dienen.

## **V. Schlussfolgerung**

Ein grundlegendes Anliegen der Reformation war die Apostolizität der Kirche in Treue zum Evangelium von Gottes Gnade in Jesus Christus, die durch die Verkündigung des Wortes und die Feier der heiligen Sakramente bewahrt und im Glauben empfangen wird. Im Hinblick auf das bischöfliche Amt bewahren und entwickeln die Kirchen der lutherischen Gemeinschaft in aller Welt Formen und Praktiken, um der göttlichen Sendung der Kirche dienen. In der vorliegenden Erklärung haben wir Überzeugungen formuliert, die wir gemeinsam vertreten. Wie in allen Dingen vertrauen wir aber zuerst und zuletzt nicht auf die Stärke unserer Überzeugungen, die Klarheit unserer Analyse oder die Weisheit unserer Ratschläge, sondern auf den Herrn, dem zu dienen jedes Amt berufen ist, und auf Jesus Christus, der zusammen mit dem Vater und dem Heiligen Geist ewigen Lobpreises würdig ist.

## FUSSNOTEN

### <sup>1</sup> ÖKUMENISCHE DOKUMENTE:

Die vorliegende Erklärung basiert in weiten Teilen auf Formulierungen offizieller Texte, die sowohl im multilateralen Kontext als auch in bilateralen Dialogen zwischen LutheranerInnen und ökumenischen PartnerInnen verfasst wurden:

Mehrere Aspekte der *episkopé* im Bezug zur apostolischen Tradition der Kirche, die in der Folge auch in ökumenischen Dialogen behandelt wurden, finden sich erstmals in dem von ÖRK/Glauben und Kirchenverfassung 1982 vorgelegten Studiendokument „Taufe, Eucharistie und Amt“.

In den folgenden Berichten aus internationalen bilateralen Dialogen unter lutherischer Beteiligung wurde am direktesten zum Thema der vorliegenden Erklärung Stellung genommen:

„Das Geistliche Amt in der Kirche“, Bericht der Gemeinsamen römisch-katholischen evangelisch-lutherischen Kommission, 1982.

Der Niagara-Bericht: Bericht der anglikanisch/lutherischen Konsultation über Episkopé, 1987.

„Kirche und Rechtfertigung: Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre“, Bericht der Gemeinsamen römisch-katholischen evangelisch-lutherischen Kommission (Hg.), 1994.

„Zur Gemeinschaft und zum gemeinsamen Zeugnis berufen“, Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Reformierten Weltbund 1999-2002.

„Wachsende Gemeinschaft“, Bericht der Internationalen anglikanisch-lutherischen Arbeitsgruppe, 2002.

In den folgenden Berichten aus regionalen Dialogen unter lutherischer Beteiligung wurde am direktesten zum Thema der vorliegenden Erklärung Stellung genommen:

„Die Meissener Gemeinsame Feststellung“, vorgelegt von der Kirche von England, der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der evangelischen Kirchen in der DDR, 1988.

„Die Porvoor Gemeinsame Feststellung“, vorgelegt von den britischen und irischen anglikanischen Kirchen sowie nordischen und baltischen lutherischen Kirchen, 1993.

„Die Gemeinsame Erklärung von Reuilly“, vorgelegt von den britischen und irischen anglikanischen Kirchen sowie den französischen lutherischen und reformierten Kirchen, 1997.

„Called to Common Mission“, Übereinkommen über volle Kirchengemeinschaft zwischen der Bischöflichen Kirche [USA] und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika, 1999.

„Called to Full Communion“, die sogenannte „Waterloo-Erklärung“ der Anglikanischen Kirche von Kanada und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kanada, 1999.

„Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen“, vorgelegt von der Bilateralen Arbeitsgruppe der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD.

## <sup>2</sup> DOKUMENTE AUS DER LUTHERISCHEN STUDIENARBEIT:

Es wurden bereits einige LWB-Studien zur Thematik der vorliegenden Erklärung durchgeführt. Aus den Berichten zu diesen Studien wurde bei der Formulierung dieser Erklärung ebenfalls in grossem Masse geschöpft. Die Berichte sind in dem Band „Amt, Frauen, Bischöfe“ aus der Reihe LWB-Studien, Genf 1993, veröffentlicht:

„Das lutherische Verständnis vom Amt“, 1983

„Lutherisches Verständnis des Bischofsamtes“, 1983

„Frauen in kirchlichen Ämtern und Diensten“, 1983

„Bericht von der Konsultation über das ordinierte Amt von Frauen und das Bischofsamt“, 1992.

## **KONSULTATIONSTEILNEHMER**

### *Mitglieder der Dialogkommissionen*

Prof. Dr. Anna Marie Aagaard  
Prof. Dr. André Birmelé  
Pfr. Fui-Yung Chong  
Prof. Dr. Theo Dieter  
Prof. Dr. Luis Henrique Dreher  
Bischof i. R. Guy Edmiston  
Prof. Dr. Karl Christian Felmy  
Pfr. Dr. Wolfgang Greive  
Bischof Dr. Béla Harmati  
Pfr. Dr. Hartmut Hövelmann  
Erzbischof Dr. D. Georg Kretschmar  
Prof. Dr. Kristen Kvam  
Superintendent Dieter Lorenz  
Prof. Dr. Eeva Martikainen  
Prof. Dr. Mickey Mattox  
Prof. Dr. Ricardo Pietrantonio  
Prof. Dr. Hermann Pitters  
Pfr. Dr. Roman Pracki  
Prof. Dr. Michael Root  
Prof. Dr. Risto Saarinen  
Pfr. Klaus Schwarz  
Prof. Dr. Turid Karlsen Seim  
Pfr. Dr. Jeffrey Silcock  
Prof. Dr. Yoshikazu Tokuzen  
Pfr. Dr. Pirjo Työrinoja  
Prof. Dr. Gunther Wenz

### *Berater*

Prof. Dr. Wolfgang Greive

### *LWB-Stab*

Sybille Graumann  
Pfr. Sven Oppegaard

### *Dolmetscherinnen*

Donata Coleman  
Angelika Joachim

### *Nicht teilnehmen konnten:*

Pfr. Dr. Stephanie Dietrich  
Bischof Esbjörn Hagberg  
Prof. Dr. Bruce Marshall  
Bischof i. R. Dr. Ambrose Moyo  
Bischof Dr. Samson Mushemba  
Prof. Dr. Kirsten Busch Nielsen  
Prof. Dr. Ola Tjørhom  
Prof. Dr. David S. Yeago